

Walhalla Wirtschaft

Mahnbriefe geschickt formulieren

Musterbriefe, Textbausteine, Mahnstrategien

Bearbeitet von
Dr. Thomas Wedel

5., aktualisierte Auflage 2009. Buch. 128 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8029 3824 5
Gewicht: 158 g

Wirtschaft > Spezielle Betriebswirtschaft > Büro- und Sekretariatswesen,
Arbeitsorganisation

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Thomas Wedel

Mahnbriefe

geschichte

formulieren

Musterbriefe, Textbausteine,
Mahnstrategien

Stand: Februar 2009

*Nutzen Sie das Inhaltsmenü:
Die Schnellübersicht führt Sie zum Thema.
Die Kapitelüberschriften führen Sie zur Lösung.*

Briefe in Bestform	7
Schnell und sicher durch Ihren Mahnbrief-Berater	9
Abkürzungen	10
1 Mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Schuldnern	11
2 Die 1. Mahnstufe	27
3 Die 2. Mahnstufe	61
4 Die 3. Mahnstufe	95
Stichwortverzeichnis	128

Briefe in Bestform

„Der Mahnbrief verträgt keine Schablone.“

Mit dem vorliegenden Ratgeber wird Ihnen demgemäß eine Sammlung von zum Teil praxisbewährten, zum Teil aber auch ganz neu entwickelten Muster-Briefen als zeitsparende Arbeitshilfe für Ihre Mahnkorrespondenz angeboten.

Sie können sich für den konkreten Einzelfall den am besten geeigneten und Erfolg versprechendsten Mahnbrief auswählen und sich auch Ihre Mahnbrief-Reihe – von der 1. bis zur 3. Mahnstufe – individuell zusammenstellen.

Das erste Kapitel liefert Ihnen hierzu die Basis (rechtliche Grundlagen zu Anspruch, Fälligkeit, Schuldnerverzug, Durchsetzbarkeit und Beweisbarkeit, Mahnkosten, Verjährungsfristen). Eine Checkliste verhilft Ihnen zur notwendigen Rechtssicherheit.

Die einzelnen Mahnstufen sind so gegliedert, dass die ersten Mahnbriefer der jeweiligen Mahnstufe mehr dem Standard entsprechen. Daran schließen sich einige lockerer formulierte und am Schluss die besonders originellen Mahnbriefer an. Mehr zum Aufbau der Mahnstufen finden Sie im Kapitel „Schnell und sicher durch Ihren Mahnbrief-Berater“.

Nur gekonnt formulierte Mahnungen führen zum Ziel bzw. mit anderen Worten: zum Geld. Ich wünsche Ihnen beim Einziehen Ihrer Außenstände viel Erfolg.

Dr. Thomas Wedel

Schnell und sicher durch Ihren Mahnbrief-Berater

Die Mahnbriefe sind den Mahnstufen entsprechend in drei Kapitel aufgeteilt. Die Struktur dieser Kapitel ist identisch:

- Auf der gegenüberliegenden Seite des Muster-Mahnbriefes finden Sie jeweils erläuternde Anmerkungen zu Stil bzw. Tonart des Mahnbriefes und zur Mahnstrategie sowie Tipps, für welche Fälle der jeweilige Mahnbrief geeignet bzw. ungeeignet ist.
- Querverweise auf die entsprechenden Mahnbriefe – Standard, locker formuliert, originell – der anderen Mahnstufen ermöglichen Ihnen den schnellen Aufbau einer erfolgreichen, individuellen Mahnbrief-Reihe.
- Die großzügige Gliederung des Mahnbrief-Beraters bietet genügend Raum für persönliche bzw. hilfreiche Notizen.

Auf Ihr Fingerspitzengefühl kommt es an

Gerade bei originellen Mahnbriefen ist Fingerspitzengefühl geboten. Falls der Schuldner im Moment wirklich kein Geld hat, wird er sich eventuell über den originellen Mahnbrief nicht amüsieren können. Oder aber: Der Schuldner nimmt den Mahnbrief nicht ernst und zahlt wiederum nicht.

Ein überzeugendes Suchsystem

Das detaillierte Stichwortverzeichnis stellt eine gute Orientierungshilfe dar, um schnell und sicher die gesuchten Textpassagen nachschlagen zu können.

Wie ein (Geld-)Anspruch gesetzlich definiert wird

In § 194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist definiert, was ein Anspruch ist: das Recht von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen.

Ein Geldanspruch bzw. eine Geldforderung entsteht entweder kraft Gesetzes (z. B. Unterhaltsanspruch von Kindern gegen ihre Eltern), zumeist jedoch aus vertraglichen Vereinbarungen (z. B. aus einem Kaufvertrag, Dienstvertrag oder Werkvertrag).

Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer später auch rechtlich problemlos durchsetzbaren Forderung ist zunächst, dass ein voll wirksamer Anspruch existiert, d. h. der Inhalt der zu erbringenden Leistung muss bestimmt bzw. zumindest eindeutig bestimmbar sein, und es dürfen keine Mängel bei Vertragsabschluss vorliegen, wie fehlende Rechts- oder Geschäftsfähigkeit (z. B. wegen Minderjährigkeit), Sittenwidrigkeit des Vertrags, wirksame Anfechtung (z. B. wegen Willensmängeln oder arglistiger Täuschung) oder Verstoß gegen Formvorschriften.

Außerdem dürfen auch keine dauernden oder aufschiebenden Einreden entgegenstehen, wie Mängleinrede oder Verjährungseinrede.

Wann ein Kunde in Verzug kommt

Der Schuldnerverzug ist seit 01.01.2002 gesetzlich neu geregelt in den §§ 280, 286 ff. BGB. § 286 BGB lautet nun wie folgt:



§ 286 Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

Hinweis: Das Wort „spätestens“ in Absatz 3 hatte der Gesetzgeber bei der Änderung des bisherigen § 284 BGB durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen im Jahre 2000 vergessen. Damit konnte der Gläubiger die 30-Tage-Frist nicht durch eine Mahnung oder die vorherige Vereinbarung eines bestimmten Zahlungszeitpunkts verkürzen.

Folgende Voraussetzungen müssen beim Schuldnerverzug vorliegen:

Voll wirksamer Anspruch

Die Voraussetzung der Vollwirksamkeit ist zwar in § 286 BGB nicht ausdrücklich erwähnt, begrifflich versteht es sich jedoch von selbst, dass der Schuldner dem Gläubiger seine Leistung nur dann „rechtswidrig“ vorenthält, wenn er zur Erbringung der Leistung von Rechts wegen verpflichtet ist.

Der Anspruch muss fällig sein

Der Gläubiger kann vom Schuldner Zahlung erst dann verlangen, wenn der Anspruch fällig geworden ist.

Hierzu bestimmt § 271 BGB grundsätzlich, dass, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, der Gläubiger die Leistung sofort verlangen und der Schuldner sie sofort bewirken kann.

In der Praxis wird die Fälligkeit insbesondere durch eine vertragliche Bestimmung der Leistungszeit festgelegt, z. B. durch Benennung eines kalendermäßig bestimmten Zahlungstermins.

Für ein Entnehmen der Leistungszeit aus den Umständen sind insbesondere die Art (Natur) des Schuldverhältnisses, die Verkehrssitte und die Beschaffenheit der Leistung zu berücksichtigen.

Wenn keine der beiden Alternativen vorliegt, hat der Schuldner gemäß § 271 BGB sofort zu zahlen.

Zu beachten ist noch, dass § 271 BGB dann zurücktritt, wenn die Leistungszeit durch gesetzliche Sonderregeln festgesetzt ist, z. B. beim Dienstvertrag § 614 BGB (nach Leistung der Dienste) oder beim Werkvertrag § 641 BGB (bei Abnahme des Werkes).

Die Erteilung einer Rechnung ist grundsätzlich keine Fälligkeitsvoraussetzung, außer wenn der Schuldner erst aus der Rechnung ersehen kann, welchen Betrag er zu zahlen hat.

Durch Sonderregelungen kann die Fälligkeit auch bis zum Zugang einer Rechnung hinausgeschoben werden.

Klare Aufforderung des Gläubigers zu zahlen

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs genügt als verzugsbe gründende Mahnung jede eindeutige und bestimmte Aufforderung, mit der der Gläubiger unzweideutig zum Ausdruck bringt, dass er die geschuldete Leistung verlangt, auch wenn dies in höflicher Form geschieht.

Ähnlich z.B. auch das OLG Hamburg: Selbstverständlich könne es nicht darauf ankommen, ob der Gläubiger sich mehr oder weniger freundlich oder unfreundlich äußert, da konziliante Formulierungen im Rahmen engerer Geschäftsbeziehungen durchaus die Regel seien.

Dennoch sollte zumindest in wichtigen Fällen, z.B. bei hohen Forderungen, immer auch in Betracht gezogen werden, dass bei einer allzu großen Höflichkeit das Vorliegen einer eindeutigen und bestimmten Aufforderung durchaus auch verneint werden könnte.

Wichtig: Als verzugsbegründende Mahnung genügt z. B. nicht:

- Erklärung, der Leistung werde gerne entgegengesehen
- Aufforderung an den Gläubiger, sich über die Leistungsbereitschaft zu erklären
- Bloße Mitteilung, die Forderung sei nunmehr fällig
- Äußerung des Gläubigers, er wäre dankbar, wenn er die Leistung nunmehr erwarten dürfe

Nicht zwingend erforderlich ist eine Fristsetzung oder auch die Androhung bestimmter Folgen.

Praxis-Tipp:

- Die Mahnung ist grundsätzlich nicht formbedürftig, sie kann theoretisch auch mündlich oder konkludent (das heißt: stillschweigend) erfolgen.
- So wird z.B. als Mahnung auch die Übersendung einer zweiten oder dritten Rechnung oder einer ausgefüllten Zahlkarte gewertet.
- Aus Beweisgründen ist allerdings die Regelform natürlich die schriftliche Mahnung.

Die geschuldete Leistung wurde nicht rechtzeitig erbracht

Der Schuldnerverzug beginnt mit dem Tag des Zugangs der Mahnung bzw. der Erfüllungsverweigerung; bei kalendermäßig festgelegter Leistungszeit mit dem Ablauf des Tages, an dem die Leistung spätestens zu erbringen war.

Dabei kommt es für die Rechtzeitigkeit der Leistung auf den Zeitpunkt der Vornahme der Leistungshandlung und nicht auf den des Leistungserfolgs an. Wenn die Zahlung z.B. durch Überweisung vorgenommen wird, ist Rechtzeitigkeit bereits dann gegeben, wenn der Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei dem Geldinstitut eingegangen ist und auf dem Konto Deckung vorhanden war.

Kein Verzug ohne Verschulden!

Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat (§ 286 Abs. 4 BGB).

Beispiele:

- Ungewissheit über den Gläubiger, wenn dieser z.B. verstorben ist und seine Erben unbekannt sind.
- Bei unverschuldetem Rechtsirrtum über Einrederechte.

Achtung: § 286 Abs. 4 BGB greift z. B. nicht bei finanziellem Engpass.